thatfächlichen Keftstellungen ber Borinftanzen, nicht zu. Denn biefe stellen ausbrudlich fest, daß die Gläubigerin bei Gingehung bes Nebenvertrages und beffen Richtmitteilung an die Burgen eine argliftige täuschende Absicht nicht gehegt habe, daß ihr eine absichtliche Berheimlichung nicht zur Laft falle, sie sich vielmehr barauf werde verlaffen haben, der Sauptschuldner, welcher den Berkehr mit den Burgen und die Redaktion der Bertragsurkunde beforgt habe, werde den Bürgen das Erforderliche mitteilen, oder es sei eine Mitteilung des Separatabkommens an die Burgen nicht nötig, weil biefes fur fie ohne Bedeutung fei. Diefe Reft= stellungen der Borinftanzen sind thatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht verbindlich; denn aktenwidrig sind sie nicht, fie erscheinen gegenteils, angesichts bes nahen verwandschaftlichen Berhältniffes ber Bürgen zum Hauptschuldner und bes Umftandes, bağ bei Abschluß bes Gefchäfts, Stellung ber Burgen, Rebaktion ber Bertragsurfunde u. bgl., die Initiative und führende Stelle beim Hauptschuldner und nicht bei der Gläubigerin gestanden zu haben scheint, burchaus mahrscheinlich. Steht aber demnach fest, baß die Klägerin nicht in täuschender Absicht, um ben Burgen burch Täuschung zum Bertragsichluffe zu verleiten, gehandelt hat, fo ist ber Einrede bes Betrugs bie rechtliche Grundlage entzogen. Es kann banach selbstwerständlich auch bavon keine Rebe sein, baß die Klägerin beim Bertragsschlusse von einem zur Zeit bes Bertragsabschlusses vom Hauptschuldner gegenüber dem Bürgen geübten Betruge (für welchen übrigens nach den Feststellungen der Borinstanzen nichts vorliegt) Kenntnis gehabt habe ober hatte haben follen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung des Beklagten und der dritten Partei wird als unbegründet abgewiesen.

72. Urteil vom 8. Juli 1899 in Sachen Baster Wechselcomptoir Gloor & Cie. gegen Kubn.

Art. 206 O.-R. Vindikation gestohlener Inhaberobligationen, gerichtet gegen den Delentor, der dieselben weiterverkauft, aber noch nicht übergeben hat. Passivlegitimation. — Hinterlegungsvertrag zwischen Verkäufer und Käufer?

A. Durch Urteil vom 24. April 1899 hat das Appellations=gericht des Kantons Baselstadt erkannt:

Beklagte werden zur unbeschwerten Herausgabe der drei Obligationen Nr. 317,113, 322,016 und 338,152 von je 1000 Fr. der Zürcher Kantonalbank nehst allen dazu gehörenden, nach dem 24. September 1898 verfallenden Zinscoupons an die Klägerin verurteilt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag, die Klage abzu-weisen. Die Klägerin beantragt in ihrer Vernehmlassung, die Berufung sei abzuweisen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beklagten, Baster Wechselcomptoir Gloor & Cie., haben am 26. September 1898 einem Heinrich Grieshaber, Buchbinder in Unterhallau, drei Inhaberobligationen der Zürcher Kantonal= bank zu je 1000 Fr. (Nr. 317,113, 322,016 und 338,152) um 2833 Fr. 80 Cts. abgekauft, und zwar, wie die Borinftanz annimmt und in der Berufungsinstanz auch nicht mehr bestritten ift, im guten Glauben, daß derfelbe zur Veräußerung berechtigt gewesen sei. Am 30. gl. Monats haben sie die Titel dem Han= belsmann Nathan Gittermann um 2899 Fr. 20 Cts. weiter verkauft. Gittermann bezahlte gleichen Tags an ben Raufpreis ben Betrag von 2803 Fr. 35 Cts. und ließ die Titel in den handen der Beklagten, mit der Erklarung, er werde dieselben in 14 Tagen abholen und den Rest des Kaufpreises bezahlen. Die Beklagten stellten ihm eine Quittung für ben bezahlten Betrag aus und vermerkten am Juße derselben: «Les titres restent déposés chez nous. Gloor & Cie. » Sie legten die Titel in ein als "Depot von R. Gittermann" überschriebenes Couvert. Am

577

19. Oktober wurden diese durch Vermittlung der Polizei bei den Beklagten beschlagnahmt, und am 23. November 1898 reichte die Rlägerin gegen die Beklagten Klage auf unbeschwerte Berausgabe ber Obligationen nebst dazu gehörigen Coupons ein, indem sie behauptete. ste seien ihr am 24. September 1898 gestohlen worden. Die Vorinstanz stellt fest, daß die Rlägerin diese Obligationen f. 3. zu Eigentum erworben habe, und daß fie ihr im September 1898 gestohlen worden seien. In diesem Punkte wird die Entscheidung nicht angefochten. Dagegen machen die Beklagten in erfter Linie geltend, daß ihnen die Passivlegitimation fehle; nach Art. 206 D.=R. musse die Klage gegen den Inhaber der abhanden gekom= menen Sache gerichtet werden. Inhaber im Sinne biefes Artikels sei aber nicht der bloke Detentor, sondern nur derjenige, welcher die Sache mit dem Eigentumswillen, ober dem Willen, aus einem andern Rechtsgrunde für sich zu besitzen, innehabe. Nun sei der Besitz an den Obligationen durch constitutum possessorium auf den Käufer Gittermann übergegangen, fo daß nur diefer auf Berausgabe berfelben belangt werden konnte. Gelbst wenn übrigens unter den Begriff Inhaber im Sinne des Gefetzes auch der Detentor fallen follte, und die Passivlegitimation der Beklagten demnach gegeben ware, so könnten sich bieselben doch darauf berufen, daß Gittermann die Titel gutgläubig von ihnen (also von einem Raufmann, welcher mit derartigen Waren handelt) erworben habe.

2. Die von den Berufungstlägern vertretene Ansicht, daß nach eidg. Obligationenrecht die Bindikation gestohlener oder verlorener Sachen nur gegen den juristischen Besitzer und nicht auch gegen den bloßen Detentor angestrengt werden könne, ist nicht richtig. Nach gemeinem Necht kann der Eigentümer seine ihm abhanden gestommene Sache bekanntlich von jedem herausfordern, der sie inne hat und zur Restitution sähig ist (s. Dernburg, Pandekten I, § 225), also nicht bloß vom juristischen Besitzer, sondern auch vom Detentor in fremdem Namen, wie z. vom Depositar, Kommosdatar, Mieier u. s. w. Nun anerkennt allerdings das eidg. Obligationenrecht das Bindikationsrecht des Eigentums bezüglich besweglicher Sachen nicht in dem ausgedehnten Umsange, wie das gemeine Recht; allein die Beschränkung, welche es gegenüber diesem letztern statuiert, betrifft lediglich den Schutz des gutgläubigen

Erwerbers, bezw. ben Grundsat: Sand muß Sand mahren. Mit ber Durchführung biefes Grundsakes bat aber bie Frage, ob bie Eigentumsklage nur gegen ben juriftischen Besitzer ber vindizierten Sache, ober auch gegen den blogen Detentor berfelben angeftrengt werben könne, nichts zu thun. Aus der grundfählichen Stellung. welche das eida. Obligationenrecht im allgemeinen mit Bezug auf die Vindikation beweglicher Sachen einnimmt, kann demnach nichts zu Gunften ber von den Beklagten vertretenen Ansicht hergeleitet werden. Ebensowenig aus dem Wortlaut des Gesetzes. Dasselbe steht dieser Ansicht vielmehr ausdrücklich entgegen. Art. 206 D.=R. besagt, gestohlene ober verlorene Sachen tonnen binnen 5 Jahren vom Tage des Abhandenkommens an gerechnet "jedem Inhaber" abverlangt werden. "Jeder Inhaber" (oder wie die welschen Texte fagen: « tout détenteur », « qualsiasi detentore ») ist aver nicht bloß berjenige, welcher ben juriftischen Besitz an der Sache ausübt, den animus sibi possidendi besitt, sondern im Gegensat dazu jeder, der die Sache thatfächlich inne hat, ohne Rücksicht auf die juristische Qualifikation des Innehabens. Nach Art. 206 D.=Rt. kann somit kein begründeter Zweifel obwalten, daß die Eigentumsklage auch gegen den blogen Detentor, der die vindi= gierte Sache fur einen Dritten im Gewahrsam hat, angestrengt werden kann. Dieser Standpunkt bes Obligationenrechts kommt übrigens noch in einem speziellen Unwendungsfalle zum Ausdruck, indem Art. 482 ben Depositar einerseits der Berpflichtung gur Rückgabe an den Hinterleger enthebt und anderseits zur Benach= richtigung desfelben verpflichtet, wenn gegen ihn (d. h. den De= positar) die Eigentumsflage anhängig gemacht worden ist, also gerade den Kall ins Auge faßt, wo die Bindikation gegen den blogen Detentor, und nicht gegen benjenigen gerichtet wird, in beffen Ramen er die Sache in Handen hat.

3. Ist bemnach der Detentor zur Klage passiv legitimiert, so kann sich dagegen fragen, ob er zur Wahrung der Rechte seines Autors auf die Streitverkündung an denselben beschränkt sei, oder ob er auch von sich aus die Einreden, welche diesem zustehen würden, dem Vindikanten gegenüber erheben könne. Es kann dies indes dahingestellt bleiben, denn die Behauptung der Beklagten, sie hätten die vindizierten Titel einem britten Käuser, dem N. Gittermann,

tradiert, und übten lediglich als Depositare für diesen den Ge= wahrsam an benselben aus, erscheint jedenfalls als unbegrundet. Eine körverliche Übergabe bat unbestrittenermaßen nicht stattge= funden, jondern der Besitzerwerb Gittermanns könnte sich nur auf ein constitutum possessorium gründen; jum Nachweis eines folden hatten die Beklagten darzuthun; daß der beidseitige über= einstimmende Vertragswille die Parteien auf Besitzübertragung an den Erwerber gerichtet gewesen, und die körperliche Übergabe an biefen auf Grund eines besonderen Rechtsverhältniffes unterblieben fei, demaufolge die Titel noch im Gewahrsam der Beräußerer bleiben sollten. Allein dieser Nachweis ist nicht erbracht. Die Beflagten behaupten, aus dem dem Gittermann ausgestellten Borbereau, in welchem gesagt sei, die Titel seien ihm cediert und folgen mit, ergebe sich, daß sie demselben die Übergabe angeboten hatten, und die Übergabe sei sodann badurch wirklich zu Stande gekommen, daß sie die Titel fortan als Depositare Gittermanns aufbewahrt hätten. Als Depositare wären die Beklagten jedoch verpflichtet gewesen, demselben die Titel auf jederzeitige Aufforderung hin herauszugeben, ohne sich darauf berufen zu können, daß der Raufpreis noch nicht völlig bezahlt war. Die Unnahme eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Hinterlegungsvertrages wurde banach voraussetzen, daß die Beklagten dem Gittermann den noch nicht bezahlten Kaufrest von 95 Fr. freditiert hätten. Dies ist nicht zu vermuten, vielmehr mangels Beweises für das Gegenteil anzunehmen, daß nach der beidseitigen Parteimeinung bie Titel dem Gittermann nur gegen Bezahlung des Kaufreftes sollten herausgegeben werden. Ein hinreichender Beweis dafür, daß die Beklagten fich verpflichten wollten, dem Gittermann auf erftes Begehren die Titel auch ohne gleichzeitige Bezahlung des Raufrestes zu verabfolgen, kann nämlich unmöglich in der von ihnen hervorgehobenen Thatsache gefunden werden, daß sie die Titel in ein besonderes, mit der Aufschrift Depot Gittermann versehenes Couvert legten, und in der Quittung über die von Gittermann beim Abschluß des Kaufvertrages bezahlten 2803 Fr. 35 Cts. bemerkten: « les titres restent déposés chez nous. » Wie die Vorinstanz mit Necht bemerkt hat, ist der gebrauchte Ausdruck Depot in der Geschäftssprache vieldeutig, und es kann in Anbetracht bes Umstandes, daß Gittermann die Titel noch nicht vollständig bezahlt hatte, im vorliegenden Falle in dessen Berwendung mehr nicht gefunden werden, als die Außerung des Willens, daß die Titel zur Übergabe an Gittermann bereit zu halten seien, bis sie derselbe gegen Entrichtung des noch verbleisbenden Kauspreises in Empfang nehme.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt in allen Teilen bestätigt.

73. Auszug aus bem Urteil vom 14. Juli 1899 in Sachen Schloffer gegen Läng.

Verhältnis des Art. 104 O.-R. zu Art. 141 und 10 daselbst. Rückgabe eines Schuldscheines an den Schuldner. Schenkungsweiser Nachlass? Abgrenzung des eidgenössischen und des kantonalen Rechles.

Der Beflagte Schloffer hatte am 1. September 1882 zu Gunften bes Rlägers Läng, des Ontels seiner Chefrau, eine "Obli= gation" ausgestellt, saut welcher jener biefem 3600 Fr., verzins= lich zu 41/20/6, schuldete. Bei einem Besuche ber Cheleute Schloffer am 8. April 1894 übergab der Kläger der Chefrau Schloffer u. a. biefe Obligation. In der Folge erhob er Klage auf Herausgabe bes Schulbscheines, indem er im Wesentlichen behauptete, er habe ben Schuldtitel nicht etwa schenfungsweise herausgegeben, sondern nur auf das Vorgeben der Chefrau Schloffer, sie mochte etwas darin nachlesen, und in der Hoffnung, denselben demnächst wieder zurudzuerhalten. Die Cheleute Schloffer (gegen welche beibe bie Rlage gerichtet war), nahmen ben Standpunkt ein, die Schuld fei schenkungsweise erlaffen worden. Von beiben Seiten wurde ein umfaffender Indizienbeweis geführt. Geftütt auf denselben nahm der Appellations: und Kassationshof des Kantons Bern an, es konnte jedenfalls nicht von einer Schenkung von Sand